

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll besonders gedruckt, den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstags den 2. Heumonats 1839.

Der zweite Bürgermeister,

M. Hirzel.

Für den zweiten Staatschreiber,
Hottinger.

G e s e t z

betreffend Unterstützungen an Schulgemeinden und Schulgenossen.

Der Große Rath,

in Betracht,

daß die Bestimmung des §. 70. des organischen Schulgesetzes vom 28. September 1832, betreffend die Unterstützung dürftiger Schulgenossenschaften, auf das Jahr 1838 außer Kraft getreten ist,

und in der Absicht,

solche Unterstützungen auch fernerhin und auf umfassendere Weise zu gewähren,

verordnet:

§. 1. Denjenigen Schulgemeinden, welchen wegen Geringfügigkeit der Schulgefälle und des Steuer-capitales die gesetzlichen Leistungen an das Lehrer-

einkommen (§. 38. des Schulgesetzes) und die Anschaffung der allgemeinen Lehrmittel für die Schulen zu schwer fällt, ist der Regierungsrath auf ihr Gesuch und auf den Antrag des Erziehungsrathes ermächtigt, eine Unterstützung bis auf drei Fünftheile ihrer dießfälligen Auslagen zu ertheilen. Für diesen Zweck wird jährlich die Summe von 13,000 Franken ausgesetzt. Bei Ertheilung dieser Unterstützungen werden auch solche Beiträge an das Lehrereinkommen, welche die Schulgemeinden über die gesetzliche Verpflichtung hinaus freiwillig zu Förderung des Schulzweckes verwendet haben, berücksichtigt.

§. 2. Zu Beiträgen an die Schullöhne und die Lehrmittel der Kinder unvermögliger, jedoch nicht almosensgenössiger, Eltern wird dem Regierungsrathe alljährlich ein Credit von 10,000 Frkn. eröffnet. Die Vertheilung dieser Beiträge auf die Schulgemeinden geschieht auf ein Gutachten des Erziehungsrathes mit Rücksicht auf die Zahl bedürftiger Schulkinder und die öconomischen Verhältnisse der Schulen selbst. Die Gemeindschulpflegen erstatten die hierzu erforderlichen Berichte durch die Bezirksschulpflege an den Erziehungsrath und empfangen hinwieder durch diese Behörde die der Gemeinde zuerkannte Unterstützung zur Vertheilung an diejenigen Schulkinder, Bürger sowohl, als Niedergelassene, die sich hierfür bei dem Schulverwalter angemeldet hatten, und in Rücksicht deren das obwaltende Bedürfnis von der Gemeindschulpflege anerkannt worden war. Von dieser Vertheilung legen sie dem

Erziehungsrathe beim nächsten Besuche um einen dießfälligen Staatsbeitrag eine genaue Uebersicht bei.

§. 3. Beiträge an die aus dem Armengute der Gemeinden bezahlten Schullöhne und Lehrmittel wirklich almosensgenössiger Kinder werden von nun an aus dem Cantonalarmensfonde verabreicht.

§. 4. Dem Erziehungsrathe wird auch fernerhin alljährlich durch den Voranschlag ein Credit zur Preßermäßigung der Lehrmittel bewilligt.

§. 5. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes, welches bereits für das Jahr 1839 in Kraft tritt, beauftragt.

Zürich, den 26. Brachmonat 1839.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Jonas Furrer.

Der dritte Secretär,

Benj.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstags den 2. Heumonat 1839.

Der zweite Bürgermeister,

M. Hirzel.

Für den zweiten Staatschreiber,

Hottinger.